

Richtlinien
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
vom 01.10.2010

1. Rechtsgrundlagen

Der gesetzliche Auftrag für Kindertagespflege ergibt sich aus den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Der Landkreis Südwestpfalz als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 24 SGB VIII verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflege vorzuhalten.

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern (TAG), dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) und dem Kinderförderungsgesetz (KIFÖG) wird Kindertagespflege aufgewertet. Der Förderauftrag im § 22 SGB VIII gilt gleichermaßen für die Kindertagespflege wie für Kindertageseinrichtungen.

2. Zweck und Gegenstand der Förderung

Kindertagespflege trägt neben Kindertageseinrichtungen wesentlich zum bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern bei.

Sie reagiert durch zuverlässige, qualifizierte und flexible Betreuung entscheidend auf die Bedarfe von Familien unserer Region.

Die Förderung des Kindes in einer familienähnlichen Situation ist das herausragende Merkmal, hierbei steht das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, ganztags oder für einen Teil des Tages, geleistet.

Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei werden die Betreuungszeiten aufgrund der Erforderlichkeit bei den Eltern, jedoch unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes flexibel gestaltet.

Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist die Beratung durch Fachkräfte erforderlich. Das Jugendamt des Landkreises Südwestpfalz bietet:

- die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird),
- die Fachberatung sowohl für Eltern als auch für die Tagespflegeperson
- die Eignungsfeststellung
- die Begleitung der Betreuungsverhältnisse
- Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen
- sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach den in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und in der in diesen Richtlinien festgelegten Höhe.

3. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss geeignet und erforderlich sein.

Die Geeignetheit einer Tagespflegeperson ist dann nachgewiesen, wenn eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII (s. 4) vorliegt.

In den Fällen, in denen eine Erlaubnispflicht nicht besteht, gelten für die Prüfung der Geeignetheit Ziffer 4.1 bis 4.5 entsprechend.

Von einer Erforderlichkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SGB VIII oder nach § 20 Abs. 1 SGB VIII erfüllt sind und
2. ein Platz in einer Tageseinrichtung nicht zur Verfügung steht oder nicht ausreichend ist.

Bei Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Erforderlichkeit unter den zuvor genannten Voraussetzungen gegeben (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder ganztags oder während eines Teils des Tages

- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate
- außerhalb der elterlichen Wohnung

betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.

Sie kann im Einzelfall zur Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern erteilt werden, dies insbesondere auch unter Berücksichtigung von eigenen Kindern oder Kindern, die im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden.

Eine fachliche Beratung des Jugendamtes wird vorausgesetzt.

Die Erlaubnis ist **schriftlich beim Jugendamt zu beantragen** und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Bei fehlender Qualifikation wird die Pflegeerlaubnis lediglich für ein Jahr erteilt, mit der Möglichkeit innerhalb dieses Zeitraums die Qualifizierung nachzuholen (s. 4.4).

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kindes/r bedeutsam sind.

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Kindertagespflegeperson und Kindertagespflegestelle geeignet sind.

Die Eignung ist gegeben, wenn die Anforderungen der Ziffern 4.1 bis 4.4 erfüllt sind.

4.1 Formale Voraussetzungen

Neben dem Antrag sind zur Prüfung der Eignung von den Bewerbern/innen folgende Unterlagen vorzulegen:

- Personalbogen der Kreisverwaltung Südwestpfalz
- gesundheitliche Atteste des Hausarztes/der Hausärztin für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen die mit dem Tagespflegekind in Kontakt kommen (gebührenpflichtig)
- polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. (Antrag zur Gebührenbefreiung bei der Kreisverwaltung erhältlich)
- Nachweis über Qualifikation (s. 4.4)
- Nachweis über 1.Hilfekurs am Kind
- Kopie des Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten (Muster bei der Kreisverwaltung erhältlich)

Die weiteren Eignungsvoraussetzungen werden von den Mitarbeitern/innen des Jugendamtes, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, durch persönliche Gespräche und Ortsbesichtigungen überprüft. Präventionshinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz werden zur Kenntnis gegeben.

4.2 Persönliche Voraussetzungen

Mit der Kindertagespflege sollen nur volljährige Personen mit einer abgeschlossenen Schulausbildung an einer allgemein bildenden Schule betraut werden. In einem Beratungsgespräch wird insbesondere auf folgende Eignungskriterien hingewiesen:

- Die Lebenssituation und Erziehungsfähigkeit ermöglicht eine Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege
- Die Kindertagespflegeperson hat bereits erfolgreich als Tagespflegeperson gearbeitet bzw. sich mit ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson auseinandergesetzt.
- Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck

- Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden
- Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung
- Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden
- Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
- Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes mit den Eltern und dem Jugendamt zusammen (auch im Hinblick auf § 8a SGB VIII)
- Es besteht die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Die Kindertagespflegeperson hat die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung ihres Erziehungsverhaltens
- Es sind ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen
- Es wird keine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen oder die Hilfe zur Erziehung wurde positiv beendet

4.3 Rahmenbedingungen der Tagespflegestelle

- Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung (entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder). Bei Schulkinderbetreuung stehen geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.
- Die Wohnungseinrichtung ist kindgerecht.
- Eine ausreichende Ausstattung mit alters entsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand bzw. wird von den Eltern mitgebracht.
- Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
- Sicherheitsaspekte im Wohn- und Außenbereich sind berücksichtigt.(siehe Präventionshinweise der Unfallkasse)
- Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Orientierung und Sicherheit zu geben.
- Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.

- Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.

4.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen sollen ihre vertieften Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege nachweisen.

- in Form einer erfolgreich abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung
- durch die Teilnahme an einer Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) mit einem Gesamtumfang von 160 Stunden
- oder in anderer (durch das Jugendamt anerkannter) Weise.

Die Übernahme eines Kindertagespflegeverhältnisses ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen (Qualifizierung) ist nur möglich, wenn sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Qualifizierung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von 1 Jahr, nachzuweisen.

Eine Pflegeerlaubnis wird dann nur für 1 Jahr erteilt (s. 4).

Die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe am Kind" muss alle fünf Jahre neu nachgewiesen werden.

Weiterqualifizierung/Fortbildung:

Die Kindertagespflegeperson soll regelmäßig an einem fachbezogenen, pädagogischen Fort- und Weiterbildungsangebot teilnehmen. Das Jugendamt bietet jährlich entsprechende Maßnahmen an. Auch Angebote anderer Fortbildungsträger können nach Absprache anerkannt werden.

Im Rahmen der Neuerteilung der Pflegeerlaubnis sind mindestens sechs Zeitstunden Fort- und Weiterbildung pro Kalenderjahr nachzuweisen.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson erhält eine laufende Geldleistung, die die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen, und einen Betrag zur Anerkennung ihrer **Förderleistung** nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 a SGB VIII beinhaltet. **Die Geldleistung berücksichtigt dabei den zeitlichen Umfang, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder und die vorhandene Qualifizierung** der Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen erhalten eine Vergütung von **4,00 €** pro Kind und Stunde.

Im Einzelfall kann nach Prüfung ein **Zuschlag von 0,50 €** pro Stunde bei einer Betreuung von Kindern unter erschwerten Bedingungen gewährt werden (z.B. Sonn- und Feiertage, vor 6.00 Uhr, nach 20 Uhr, Behinderung des Kindes).

Übernachtet das Kind wegen frühen Arbeitsbeginns, spätem Arbeitsende oder Schichtarbeit der Eltern an einzelnen Tagen bei der Kindertagespflegeperson, wird die **Nachtbereitschaftszeit** (von 20.00 Uhr – 6.00 Uhr) mit **10 €** pro Nacht vergütet.

Dazu kommen:

- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu der **gesetzlichen Unfallversicherung** in Höhe des jeweils gültigen Beitrages gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII,
- bei Nachweis einer bestehenden **Altersversorgung** wird der Tagespflegeperson die Hälfte des Mindestbeitrags für die gesetzliche Rentenversicherung erstattet, wenn diese Förderleistungen von 40 Stunden pro Woche erbringt. Tritt aufgrund der Tagespflegetätigkeit die gesetzliche **Rentenversicherungspflicht** ein, so erfolgt eine anteilmäßige Erstattung.
- die hälftige Erstattung angemessener Aufwendungen zur gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung**, wenn die Versicherung aufgrund der Tagespflegetätigkeit notwendig wurde.

Der Gesamtbetrag wird nach Bewilligung monatlich auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen.

Bei monatlich stark wechselnden Betreuungszeiten, wird nach Möglichkeit anhand eines Betreuungsschnitts aus drei Monaten eine durchschnittliche monatliche Betreuungszeit errechnet, auf deren Grundlage dann ab dem 4. Monat die Betreuungs-pauschale ausbezahlt wird.

Die Tagespflegeperson hat dazu einen Betreuungsnachweise über drei Monate hinweg zu führen und dem Kreisjugendamt vorzulegen.

5.2 Kostenübernahme Qualifizierung

Die Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs gem. dem DJI Curriculum bzw. an den Fort- und Weiterbildungsangeboten werden auf Antrag vom Kreisjugendamt Südwestpfalz erstattet, sofern ein Kind zur Betreuung durch das Jugendamt vermittelt wird bzw. wurde und die Tagespflegeperson im Landkreis Südwestpfalz wohnt.

5.3 Anerkennung von Ausfallzeiten

Bei **urlaubs- und krankheitsbedingten Unterbrechungen** der Kindertagespflege von bis zu 3 Wochen im Jahr wird die monatliche Geldleistung weiter gezahlt.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln.

Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung der Kindertagespflegeperson vermittelt hat, erhält nur die Vertretung die laufende Geldleistung (s. 5) mit Ausnahme der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und die Alterssicherung.

5.4 Beginn und Ende der Leistung

Die Zahlung der Tagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in Kindertagespflege. Geht der Antrag später ein, kann Tagespflege frühestens ab dem Tag der Antragstellung bewilligt werden.

Die laufende Geldleistung ist nur bei tatsächlicher Förderung in Kin-

dertagespflege zu gewähren. Sie endet mit Wegfall des Bedarfs. Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagespflegepersonen bleiben davon unberührt.

6. Kostenbeteiligung

Die Eltern haben sich nach § 90 SGB VIII an den Kosten zu beteiligen.

7. Verfahren

7.1 Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Antrag der Eltern auf Vermittlung einer Tagespflegeperson

Personensorgeberechtigte mit Wohnsitz im Landkreis Südwestpfalz beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.

Antrag auf Gewährung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson

Der Antrag ist von den Eltern, 4 Wochen vor Beginn der Kindertagespflege, zu stellen. Hierzu ist auch die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen einzureichen. Persönliche Angaben zur Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses sind in einem weiteren Formblatt durch die Tagespflegeperson zu bestätigen. Ein formloser Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. In dem Bescheid werden Kindertagespflegeperson, Umfang der Betreuungszeit und Bewilligungszeitraum festgelegt.

Mitteilungspflicht gemäß § 60ff SGB I

Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten, Aufnahme weiterer Tagespflegekinder oder eines Kindes in Vollzeitpflege, Aufgabe oder Änderung der Berufstätigkeit.

tigkeit, Änderungen der Einkünfte oder Wechsel der Tagespflegeperson bzw. sonstige für das Betreuungsverhältnis wichtige Ereignisse sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson. Falls die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt werden.

Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

Bei beabsichtigter Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses soll mindestens 4 Wochen vor dem Ablauf eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgen.

7.2 Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis bei erlaubnispflichtiger Tagespflege ist von der Tagespflegeperson mit Wohnsitz im Landkreis Südwestpfalz an die Kreisverwaltung Südwestpfalz, zu stellen.

Auch bei nichterlaubnispflichtiger Tagespflege nach § 23 SGB VIII, prüft das Jugendamt die Geeignetheit der Tagespflegepersonen.

In sonstigen Fällen kann das Jugendamt die Geeignetheit der Tagespflegepersonen auf deren Antrag überprüfen.

7.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben des §§ 43 Abs.1 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) gelten als Ordnungswidrigkeit und können gem. § 104 SGB VIII mit einer Geldbuße belegt werden.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in der vorstehenden Fassung nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Südwestpfalz vom 24.08.2010 ab 01.10.2010 in Kraft.